Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6652**

16. Wahlperiode 10. 10. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Zeil, Rainer Brüderle, Paul K. Friedhoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/6465 –

Mindestlohnvereinbarung in der Postbranche

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Arbeitgeberverband Postdienste (AGV), der von der Deutschen Post AG dominiert wird und dem keiner der Konkurrenten, wie TNT Post und PIN Group, angehört, hat sich mit der Gewerkschaft Ver.di auf Lohnuntergrenzen für die Postbranche geeinigt. Postdienstleister in den alten Bundesländern sollen demnach mindestens 8,40 Euro pro Stunde, in den neuen Bundesländern acht Euro zahlen müssen. Briefzusteller erhalten dann im Westen mindestens 9,80 Euro und im Osten mindestens neun Euro. Die Unterschiede sollen im Jahr 2010 in beiden Teilen der Bundesrepublik Deutschland wegfallen.

Die beiden Parteien des abgeschlossenen Tarifvertrages haben diesen bereits dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegt, um ihn für allgemeinverbindlich erklären zu lassen. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung wird der Geltungsbereich eines Tarifvertrages dann nicht nur auf alle Firmen und Betriebe eines Wirtschaftszweiges sowie die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer erweitert, sondern auch auf die, die nicht Tarifvertragspartei oder in Arbeitgeberverbänden bzw. Gewerkschaften organisiert sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann per Rechtsverordnung die Allgemeinverbindlichkeit auf Basis des entsprechend geänderten Arbeitnehmer-Entsendegesetzes herstellen – notfalls gegen ein Votum des Tarifausschusses, dem Vertreter der Sozialpartner angehören.

Die Deutsche Post AG hat seit 1998 die Anzahl ihrer Filialen um 18 Prozent reduziert bzw. 2 000 Filialen geschlossen und in Deutschland nahezu 35 000 Voll- und Teilzeitarbeitsplätze abgebaut. Im Gegenzug haben viele kleine und mittelständische Wettbewerber ein bundesweites Filialnetz mit mehr als 16 500 Stationen aufgebaut und über 46 000 neue Arbeitplätze geschaffen. Insbesondere diese kleinen und mittleren Unternehmen agieren am Markt auf der Basis eines ihrem Produktivitätsgrad entsprechenden, wettbewerbsfähigen Lohnniveaus. Darüber hinausgehende Entgeltzahlungen schwächen diese Unternehmen gegenüber dem Monopolunternehmen Deutsche Post AG, welches über Größendegressionseffekte verfügt und das das bisherige Lohnniveau aus den Monopolgewinnen finanziert. Dieses Lohnniveau, das sich auf einem Markt mit Monopolstrukturen herausgebildet hat, an einem ab dem 1. Januar 2008 vollständig liberalisierten Markt vorzuschreiben, käme einer faktischen Verlänge-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 8. Oktober 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

rung des Monopols gleich. Der Mindestlohn würde dann dazu missbraucht werden, die marktbeherrschenden Monopolstrukturen der Deutschen Post AG zu zementieren, da bestehende Wettbewerber tendenziell vom Markt verdrängt und neue von einem Markteintritt abgehalten werden. Die Allgemeinverbindlicherklärung entfaltet somit wettbewerbsreduzierende Effekte. Das eigentliche Ziel des Postgesetzes, ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb, wurde damit im zehnten Jahr nach Inkrafttreten des Postgesetzes, nicht erreicht.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das Vorgehen im Postsektor, in dem faktisch ein Haustarifvertrag der Deutschen Post AG, der andere Unternehmen nicht mit einbezieht, allgemeinverbindlich erklärt werden soll?

Die Gewerkschaft ver.di und der Arbeitgeberverband Postdienste e. V. haben einen Tarifvertrag vereinbart und einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung gestellt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird zu gegebener Zeit das im Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorgesehene Verfahren und die dafür notwendigen Schritte einleiten.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung dieses Vorgehen aus wettbewerbspolitischer Sicht?

Die Bundesregierung hält an der Zielsetzung der wettbewerblichen Öffnung der Postmärkte fest. Für die geöffneten Märkte gilt der Ordnungsrahmen der Sozialen Marktwirtschaft, zu dem wettbewerbsschützende Regelungen ebenso wie die Tarifautonomie und das Arbeits- und Sozialrecht gehören.

3. Hat die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt rechtliche Bedenken gegen dieses Vorgehen?

4. Liegt nach Ansicht der Bundesregierung ein öffentliches Interesse im Sinne des Tarifvertragsgesetzes an der Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages vor, und wenn ja, worin besteht dieses?

5. Sind nach Ansicht der Bundesregierung die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung gegeben?

Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Wie bewertet es die Bundesregierung aus dem Blickwinkel des Wettbewerbs, dass vor allem kleinere und mittlere Unternehmen, die sich das hohe Lohnniveau des Tarifvertrages nicht leisten können, im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung aus dem Markt gedrängt werden bzw. überhaupt vom Markt ferngehalten werden?

Die Bundesregierung kennt die Sorge insbesondere der kleinen und mittleren Wettbewerber und steht mit diesen im Gespräch.

7. Trifft es nach Ansicht der Bundesregierung zu, dass die Bundesnetzagentur denjenigen Wettbewerbern der Deutschen Post AG, welche die für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhne nicht zahlen bzw. nicht zahlen können, die Lizenz verweigern bzw. entziehen müsste?

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz sind in § 6 des Postgesetzes geregelt. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Postgesetzes ist die Lizenz zu ver-

sagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht unerheblich unterschreitet. Für die Rücknahme bzw. den Widerruf sind § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Rücknahme) bzw. § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 9 des Postgesetzes (Widerruf) maßgeblich. Insbesondere kann die Bundesnetzagentur eine Lizenz nach § 9 des Postgesetzes ganz oder teilweise widerrufen, wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen nach dem Postgesetz nicht nachkommt.

8. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, dass durch eine Allgemeinverbindlicherklärung marktbeherrschende Strukturen auf dem Markt der Postdienstleistungen zementiert würden, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Einführung eines Mindestlohns im Postsektor überhaupt sinnvoll, und wenn ja, warum?

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Postbranche in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufzunehmen?

15. Wie wird sich nach Ansicht der Bundesregierung die Einführung eines Mindestlohns im Postsektor auf die Sicherheit bestehender Arbeitsplätze bei Konkurrenzunternehmen der Deutschen Post AG auswirken?

Antwort zu den Fragen 9, 13 und 15

Infolge der Liberalisierung der Postmärkte besteht für Dienstleistungserbringer künftig die Möglichkeit, in der Bundesrepublik Deutschland umfassend Postdienstleistungen zu erbringen und dabei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzusetzen, die nicht durch die in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen geschützt werden. Um für alle in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Briefdienstleistungen erbringen, angemessene Arbeitsbedingungen sicherzustellen, haben sich die Gewerkschaft ver.di und der Arbeitgeberverband Postdienste e. V. für die Aufnahme der Branche in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz ausgesprochen. Die Bundesregierung hat am 19. September 2007 einen Gesetzentwurf verabschiedet, nach dem Briefdienstleistungen in den Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes einbezogen werden. Dadurch soll auch für diesen Bereich die Möglichkeit eröffnet werden, durch den Abschluss entsprechender Tarifverträge das Gesetz nutzbar zu machen.

10. Wie wird sich nach Ansicht der Bundesregierung die Einführung eines Mindestlohns im Postsektor auf die Preise für die Dienstleistungen auswirken?

Die Erweiterung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes um den Bereich Briefdienstleistungen kann dazu führen, dass die Aussichten auf Preissenkungen infolge der Postmarktliberalisierung geringer werden.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung generell die Anwendung des Instrumentes der Allgemeinverbindlicherklärung in Branchen, in denen ein Monopol- oder De-facto-Monopolunternehmen per se allein über 50 Prozent der Beschäftigten repräsentiert?

Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) schützt neben der individuellen auch die kollektive Koalitionsfreiheit. Dazu gehört vor allem das Recht, Koalitionen

zu gründen, den bestehenden beizutreten und sich in ihnen zu betätigen und ihnen fernzubleiben. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Koalitionsfreiheit ist das Recht, Tarifverträge abzuschließen. Die Allgemeinverbindlicherklärung solcher Tarifverträge ist in jedem Einzelfall im dazu erforderlichen Verfahren zu prüfen.

12. Wie beurteilt sie diese Struktur im Hinblick auf wettbewerbspolitische Ziele?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 6 wird verwiesen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die durchschnittlichen Stundenlöhne für Postdienstleister und Briefzusteller von mit der Deutschen Post AG in Konkurrenz stehenden Unternehmen, wie hoch sind diese jeweils in den alten und neuen Bundesländern?

Die Bundesnetzagentur hat im Juni 2007 eine flächendeckende Datenerhebung bei allen aktiven Lizenznehmern in Form einer Auskunftsanordnung eingeleitet. Das Ergebnis dieser Auskunftsanordnung liegt der Bundesregierung noch nicht vor.

16. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Mehrwertsteuerbefreiung der Deutschen Post AG maßgeblich dazu beigetragen hat, dass bei den Wettbewerbern des Monopolunternehmens geringere Löhne gezahlt werden, und falls nein, warum nicht?

Die internen Kalkulationsgrundlagen der Wettbewerber der Deutschen Post AG – und auch die auf deren Grundlage vorgenommenen Kalkulationen – sind der Bundesregierung nicht bekannt.

17. Beabsichtigt die Bundesregierung mit dem Ende der Exklusivlizenz der Deutschen Post AG zur Beförderung von Briefen bis 50 g auch die Mehrwertsteuerbefreiung des Unternehmens zu beenden – und wenn nicht, welche Gründe gibt es dafür?

Unbeschadet des Bestehens einer Exklusivlizenz zur Erbringung bestimmter Postdienstleistungen sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe a der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie gehalten, von öffentlichen Posteinrichtungen erbrachte Dienstleistungen und dazugehörende Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme von Personenbeförderungs- und Telekommunikationsdienstleistungen von der Mehrwertsteuer zu befreien. Dementsprechend soll auch nach dem Ergebnis der Klausurtagung des Bundeskabinetts in Meseberg vom 24. August 2007 die Mehrwertsteuerbefreiung für flächendeckende Universaldienste in der Postbranche erhalten bleiben.

18. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der Wegfall der Mehrwertsteuerbefreiung der Deutschen Post AG einen positiven Beitrag für die Sicherheit bestehender Arbeitsplätze bei Konkurrenzunternehmen der Deutschen Post AG entfalten wird bzw. zur Entstehung neuer Arbeitsplätze bei diesen Unternehmen beitragen kann?

Auf die Antworten zu den Fragen 16 und 17 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333